



**Gewerkschaft
der Polizei**

Bayern

Stand: April 2016

Herausgeber: Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk Bayern
Hansastraße 17 · 80686 München
Telefon: 089/578388-01 · Fax: 089/578388-10
landesbezirk@gdpbayern.de · www.gdpbayern.de

Redaktion: Karin Peintinger

Gestaltung: Christiane Freitag, Idstein

Abbildungen: © GdP Landesbezirk Bayern; Umschlag: © nixki - Fotolia.com;
S. 2: © FM2 - Fotolia.com; S. 6: © Marco2811 - Fotolia.com;
S. 9, 11: © aletia2011 - Fotolia.com; S. 14: © electriceye - Fotolia.
com; S. 16: contrastwerkstatt - Fotolia.com

Druck: WIRmachenDRUCK GmbH, Backnang

Hinweis: Als Online-Fassung findet Ihr diese Publikation auch
unter www.gdpbayern.de



Die 3 Säulen der Rente

Information der Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Bayern



STARKE PARTNER AN DEINER SEITE!



**Gewerkschaft
der Polizei**



Wir bieten Euch neben den gewohnten gewerkschaftlichen Leistungen auch laufend handfeste wirtschaftliche Vorteile aus den Bereichen Versicherungen, Automobile, Multimedia, Freizeit, Bekleidung, Telefon, Haus & Energie, Gesundheit, Touristik und vieles mehr an.

Die neuesten Infos findet Ihr unter www.gdp-servicegmbh.de



GdP Service GmbH · Hansastrasse 17 · 80686 München
Telefon: 0 89 – 57 83 88 20 · Fax: 0 89 – 57 83 88 21 · info@gdp-servicegmbh.de

Vorwort	3
Deine Tarifvertreter vor Ort helfen Dir gern weiter	4
Mit wieviel Rente kann ich rechnen?	6
Was kommt von meiner Rente noch weg?	7
1. Steuern	7
Rentenfreibetragstabelle	8
2. Sozialabgaben	8
Die Mütterrente	9
Die Rente mit 63	10
Beispiele	10
Abschlagstabelle	11
Die Zusatzrente der VBL	12
Beispiele	13
Die Entgeltumwandlung im Rahmen der VBL	14
Die private Rentenabsicherung	14
Wichtige Tipps	15
Informationsquellen	16
Notizen	17



Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

wenn frühmorgens der Wecker nicht mehr klingelt, um zur Arbeit aufstehen zu müssen, was erträumen wir uns dann von unserem Ruhestand? Urlaubsreisen, Theaterbesuche, Städtetouren?

Allerdings, wer im Arbeitsleben nicht mit seinem Einkommen auskommt, für den reicht es erst recht nicht in der Rente.

22,4 % der ab 65-Jährigen waren laut dem neuen Sozialbericht der Bayerischen Staatsregierung 2013 armutsgefährdet. Eine Steigerung um 4,8 % seit 2006.

Und, die Altersarmut ist vor allem weiblich. 80 % der bayerischen Neurentnerinnen liegen unter der Schwelle der Armutsgefährdung, die liegt bei 973 Euro. Bei den Männern sind es 40 %. Gerade einmal 542 Euro beträgt im Schnitt die Rente von Erstbezieherinnen in Bayern.

Von „was bekomme ich eigentlich von meiner Rente auf die Hand“ über die Höhe der Zusatzrente und ein paar wichtige Tipps – diese Broschüre soll die Möglichkeit geben, über die eigene Altersvorsorge nachzudenken und darüber ein paar Informationen einzuholen, auch wenn die Rente noch so weit weg scheint.

Mit kollegialem Gruß

Karin Peintinger

Karin Peintinger



Deine Tarifvertreter vor Ort helfen Dir gern weiter



BG Bereitschaftspolizei
Grandl Andreas

Telefon: 7 298 342



BG Landesbehörden
Hoiß Franz

Telefon: 7 207 3934



BG Mittelfranken
Pfitzner Klaus

Telefon: 7 614 2318



BG Oberbayern Süd
Rogner Cornelia

Telefon: 7 250 1454



BG Oberfranken
Lindner Adolf

Telefon: 7 549 144



BG Oberpfalz
Höglmeier Ingrid

Telefon: 7 400 1603



BG München
Rinderer Angelika

Telefon: 7 301 1069



BG Niederbayern
Peintinger Karin

Telefon: 7 450 1075



BG Oberbayern Nord
Dierl Cornelia

Telefon: 7 220 423



BG Schwaben Nord
Mitterer Michaela

Telefon: 7 800 1053



BG Schwaben Süd/West
Wirth Martine

Telefon: 7 850 204



BG Unterfranken
Klüglein Evelyne

Telefon: 7 700 1453

GdP – einfach mehr!

Mit wieviel Rente kann ich rechnen?

Die Rente setzt sich aus den Beträgen der gesetzlichen Rente, der Zusatzversorgung der VBL und einer evtl. privaten Rentenversicherung zusammen.

In den Renteninformationen der Deutschen Rentenversicherung, die jährlich an jeden Versicherten verschickt werden, sind die zu erwartenden Beträge angegeben, **falls sich bis zum Renteneintritt keine Änderungen in den persönlichen Verhältnissen und keine gesetzlichen Änderungen** ergeben.

Was als Beitragszeit gilt:

- Zeiten der beruflichen Ausbildung
- Wehr- und Zivildienst / freiwilliger Wehrdienst / Bundesfreiwilligendienst
- Zeiten der Kindererziehung und Pflege eines Familienmitglieds (mindestens 14 Stunden unentgeltlich pro Woche)

Wichtig: Diese Zeiten werden bei der Deutschen Rentenversicherung nicht automatisch erfasst. Deshalb sind sie auf Information angewiesen.

- Zeiten, in denen Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld oder Krankengeld bezogen wurden
- Freiwillige Beiträge und Zeiten, für die nachträglich Geld eingezahlt wurde

Die Signal Iduna erstellt jedem Mitglied eine kostenlose Versorgungsanalyse. Der Anforderungscoupon kann unter www.gdpbayern.de abgerufen werden (siehe hierzu auch Seite 15).

Was kommt von meiner Rente noch weg?

1. Steuern

- Der **Rentenfreibetrag** ist der Teil der Rente, der nicht zu versteuern ist.
- Wieviel von der Rente versteuert werden muss, richtet sich nach dem Jahr des Rentenbeginns.
- Für verheiratete Rentner verdoppeln sich diese Beiträge, vorausgesetzt, der Ehepartner hat keine weiteren steuerpflichtigen Einkünfte. Bezieht der Ehepartner auch eine gesetzliche Rente, muss berücksichtigt werden, dass für diese Rente evtl. ein anderer Besteuerungsanteil gilt.
- Für die Berechnung des Rentenfreibetrags wird die Jahresbruttorente zugrunde gelegt. Wer im Jahr 2016 Rentner wird, dessen Freibetrag beträgt 72 % der Jahresbruttorente in 2016. Er ist ein fester Eurobetrag und bleibt auch in den Folgejahren unverändert. Das gilt auch dann, wenn die Rente durch die Rentenanpassungen weiter steigt.
- Neben Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Werbungskosten gilt für Rentner, die über 64 Jahre alt sind, der Altersentlastungsbetrag, der die zu versteuernde Rente um maximal 1.900 Euro im Jahr absenken kann (hängt vom Geburtsjahr ab).

Wichtig: Für alle, die nach dem 01. Januar 1975 geboren sind, entfällt der Altersentlastungsbetrag.

- Minijobs – auch 450-Euro-Jobs genannt – müssen nicht versteuert werden.
- Unfallversicherungsrente, Schadensersatzrente, Schmerzensgeldrente, Contergarrente, Grundsicherungsrente und Lotterie-Rente sind **steuerfrei**.
- Die Zusatzrente der VBL und die Riester-Rente sind **voll zu besteuern**.
- Privatrenten sind **steuerbegünstigt**.
- Festgelegt wurden diese Regelungen im Alterseinkünftegesetz, das seit dem 01. Januar 2005 in Kraft ist.



Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungs- anteil	Renten- freibetrag	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungs- anteil	Renten- freibetrag
Bis 2005	50 %	50 %	2023	83 %	17 %
2006	52 %	48 %	2024	84 %	16 %
2007	54 %	46 %	2025	85 %	15 %
2008	56 %	54 %	2026	86 %	14 %
2009	58 %	42 %	2027	87 %	13 %
2010	60 %	40 %	2028	88 %	12 %
2011	62 %	38 %	2029	89 %	11 %
2012	64 %	36 %	2030	90 %	10 %
2013	66 %	34 %	2031	91 %	9 %
2014	68 %	32 %	2032	92 %	8 %
2015	70 %	30 %	2033	93 %	7 %
2016	72 %	28 %	2034	94 %	6 %
2017	74 %	26 %	2035	95 %	5 %
2018	76 %	24 %	2036	96 %	4 %
2019	78 %	22 %	2037	97 %	3 %
2020	80 %	20 %	2038	98 %	2 %
2021	81 %	19 %	2039	99 %	1 %
2022	82 %	18 %	2040	100 %	0 %

2. Sozialabgaben

- Der aktuelle Beitragssatz der Krankenversicherung beträgt 14,6 %. Davon begleichen die Deutsche Rentenversicherung und der Rentner jeweils die Hälfte (je 7,3 %).
- Zusatzbeiträge der Krankenkassen und die Pflegeversicherung in Höhe von 2,35 % trägt der Rentner allein. Kinderlose Rentner, die nach 1939 geboren sind und das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, zahlen außerdem einen Beitragszuschlag von 0,25 %.
- Bei einer zusätzlichen Versicherten- oder Witwenrente werden die Renteneinkünfte für die Beitragsberechnung zusammengezählt.
- Für private Rentenversicherungen, Riester etc. müssen keine Sozialabgaben entrichtet werden.
- Bei der betrieblichen Zusatzversicherung (VBL) trägt der Rentner den vollen Beitragssatz von 14,6 %.

Ausnahme: Die Minirente bis zu 141,75 Euro (Stand 2015)

- 5,5 % **Solidaritätszuschlag**
- 8 – 9 % **Kirchensteuer**

Die Mütterrente

- Gilt seit dem 01. Juli 2014.
- Erhöhung der Rente für alle Rentnerinnen und Rentner in Deutschland, deren Kinder vor 1992 geboren sind.
Statt 1 Entgeltpunkt werden nun 2 Entgeltpunkte auf dem Rentenkonto gutgeschrieben oder als Zuschlag zur laufenden Rente gewährt.
- 1 Entgeltpunkt = 28 Euro in Westdeutschland (26 Euro in Ostdeutschland)
- Nachzahlungen für Zeiten vor dem 01.07.2014 gibt es nicht.
- Die Mütterrente trifft auf 9,5 Mio. Rentnerinnen und Rentner in Deutschland zu.



Die Rente mit 63

Langjährig Versicherte mit 45 Beitragsjahren können mit 63 Jahren ohne Abschläge in die Altersrente gehen. Dies gilt für Personen, die bis einschließlich 1952 geboren sind. Für die Geburtsjahrgänge 1953 bis 1963 soll das Renteneintrittsalter schrittweise auf das 65. Lebensjahr angehoben werden.

Beispiel:

Hans, geb. am 15. März 1953, plant, mit 63 Jahren vorzeitig in Rente zu gehen. Er hat am 01.09.1970 mit seiner Lehre begonnen und war nie arbeitslos. Er hat somit am 01.09.2015 45 Jahre gearbeitet.

1. Möglichkeit:

Hans geht ab dem 01. April 2016 in Rente. Da das Renteneintrittsalter für eine abschlagsfreie Altersrente derzeit für Hans bei 63 Jahren und 2 Monaten liegt, müsste er einen dauerhaften Abschlag von 9,3 % hinnehmen.

2. Möglichkeit:

Hans wartet noch 2 Monate und geht erst ab dem 01. Juni 2016 in Rente. Durch die Rente mit 63 kann Hans zu diesem Datum ohne Abschlag in Rente gehen und bekäme eine um 9,3 % höhere Rente.

Hinweis:

Hans muss sich für eine Altersrente entscheiden. Beantragt er die Rente mit Abschlag zum 01. April 2016, kann er zum 01. Juni 2016 nicht in die abschlagsfreie Altersrente wechseln.

Wartet Hans, bis er die abschlagsfreie Altersrente zum 01. Juni 2016 bekommt, muss er die Zeit von April bis Mai finanziell überbrücken.

Er sollte auch prüfen, ob er in dieser Zeit weiter krankenversichert ist und ob sich diese Variante auf seine betriebliche Altersversorgung auswirkt.

Geburtsjahrgang	Regelaltersrente	Altersrente für						
		besonders langjährig Versicherte	langjährig Versicherte			schwerbehinderte Menschen		
	ohne Abschläge mit	ohne Abschläge mit	ohne Abschläge mit	vorzeitig ab	mit Abschlägen von	ohne Abschläge mit	vorzeitig ab	mit Abschlägen von
1945	65 J.	63 J.	65 J.	63 J.	7,1 %	63 J.	60 J.	10,8 %
1946	65 J.	63 J.	65 J.	63 J.	7,2 %	63 J.	60 J.	10,8 %
1947	65 J. + 1 M.	63 J.	65 J.	63 J.	7,2 %	63 J.	60 J.	10,8 %
1948	65 J. + 2 M.	63 J.	65 J.	63 J.	7,2 %	63 J.	60 J.	10,8 %
01/1949	65 J. + 3 M.	63 J.	65 J. + 1 M.	63 J.	7,5 %	63 J.	60 J.	10,8 %
02/1949	65 J. + 3 M.	63 J.	65 J. + 2 M.	63 J.	7,8 %	63 J.	60 J.	10,8 %
03 bis 12/1949	65 J. + 3 M.	63 J.	65 J. + 3 M.	63 J.	8,1 %	63 J.	60 J.	10,8 %
1950	65 J. + 4 M.	63 J.	65 J. + 4 M.	63 J.	8,4 %	63 J.	60 J.	10,8 %
1951	65 J. + 5 M.	63 J.	65 J. + 5 M.	63 J.	8,7 %	63 J.	60 J.	10,8 %
01/1951	65 J. + 6 M.	63 J.	65 J. + 6 M.	63 J.	9,0 %	63 J. + 1 M.	60 J. + 1 M.	10,8 %
02/1952	65 J. + 6 M.	63 J.	65 J. + 6 M.	63 J.	9,0 %	63 J. + 2 M.	60 J. + 2 M.	10,8 %
03/1952	65 J. + 6 M.	63 J.	65 J. + 6 M.	63 J.	9,0 %	63 J. + 3 M.	60 J. + 3 M.	10,8 %
04/1952	65 J. + 6 M.	63 J.	65 J. + 6 M.	63 J.	9,0 %	63 J. + 4 M.	60 J. + 4 M.	10,8 %
05/1952	65 J. + 6 M.	63 J.	65 J. + 6 M.	63 J.	9,0 %	63 J. + 5 M.	60 J. + 5 M.	10,8 %
06 bis 12/1952	65 J. + 6 M.	63 J.	65 J. + 6 M.	63 J.	9,0 %	63 J. + 6 M.	60 J. + 6 M.	10,8 %
1953	65 J. + 7 M.	63 J. + 2 M.	65 J. + 7 M.	63 J.	9,3 %	63 J. + 7 M.	60 J. + 7 M.	10,8 %
1954	65 J. + 8 M.	63 J. + 4 M.	65 J. + 8 M.	63 J.	9,6 %	63 J. + 8 M.	60 J. + 8 M.	10,8 %
1955	65 J. + 9 M.	63 J. + 6 M.	65 J. + 9 M.	63 J.	9,9 %	63 J. + 9 M.	60 J. + 9 M.	10,8 %
1956	65 J. + 10 M.	63 J. + 8 M.	65 J. + 10 M.	63 J.	10,2 %	63 J. + 10 M.	60 J. + 10 M.	10,8 %
1957	65 J. + 11 M.	63 J. + 10 M.	65 J. + 11 M.	63 J.	10,5 %	63 J. + 11 M.	60 J. + 11 M.	10,8 %
1958	66 J.	64 J.	66 J.	63 J.	10,8 %	64 J.	61 J.	10,8 %
1959	66 J. + 2 M.	64 J. + 2 M.	66 J. + 2 M.	63 J.	11,4 %	64 J. + 2 M.	61 J. + 2 M.	10,8 %
1960	66 J. + 4 M.	64 J. + 4 M.	66 J. + 4 M.	63 J.	12,0 %	64 J. + 4 M.	61 J. + 4 M.	10,8 %
1961	66 J. + 6 M.	64 J. + 6 M.	66 J. + 6 M.	63 J.	12,6 %	64 J. + 6 M.	61 J. + 6 M.	10,8 %
1962	66 J. + 8 M.	64 J. + 8 M.	66 J. + 8 M.	63 J.	13,2 %	64 J. + 8 M.	61 J. + 8 M.	10,8 %
1963	66 J. + 10 M.	64 J. + 10 M.	66 J. + 10 M.	63 J.	13,8 %	64 J. + 10 M.	61 J. + 10 M.	10,8 %
1964	67 J.	65 J.	67 J.	63 J.	14,4 %	65 J.	62 J.	10,8 %

Die Zusatzrente der VBL

2015 wurde die Zusatzrente der VBL Teil der Tarifverhandlungen. Hier wurde vereinbart, dass ab dem 01.07.2015 die VBL-Beiträge schrittweise angehoben werden, wobei für die Arbeitgeberbeiträge keine festen Termine zur Anhebung vereinbart wurden. Während die Arbeitnehmerbeiträge jeweils zum 1. Juli der Jahre 2015, 2016 und 2017 angehoben werden, steigen die Arbeitgeberbeiträge lediglich entsprechend dem periodischen Bedarf. Nach Mitteilung der VBL besteht mit Stand Juli 2015 kein Bedarf für eine Anhebung der Arbeitgeberbeiträge.

Dabei führt die Erhöhung der Arbeitnehmerbeiträge zur VBL zu einer direkten Verringerung des Netto-Gehalts.

TV-L West	Beiträge zur Umlage		
	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	gesamt
bis 30.06.2015	1,41 %	6,45 %	7,86 %
ab 01.07.2015	1,61 %	6,65 % ?	8,26 %
ab 01.07.2016	1,71 %	6,75 % ?	8,46 %
ab 01.07.2017	1,81 %	6,85 % ?	8,66 %

TV-L 2016 Netto-Gehaltskürzung in % durch Beitragserhöhung VBL							TV-L 2016 verbleibende Netto-Gehaltssteigerung in %						
	1	2	3	4	5	6		1	2	3	4	5	6
E 15	-0,5	-0,5	-0,5	-0,6	-0,5		E 15	+2,8	+2,6	+2,6	+3,6	+3,4	
E 14	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	-0,6		E 14	+3,2	+2,8	+2,7	+2,6	+3,6	
E 13	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	-0,6		E 13	+3,2	+3,2	+2,8	+2,7	+3,2	
E 12	-0,4	-0,5	-0,5	-0,5	-0,6		E 12	+2,8	+3,1	+3,0	+2,7	+2,7	
E 11	-0,4	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5		E 11	+2,9	+2,9	+3,2	+2,8	+2,6	
E 10	-0,4	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5		E 10	+3,1	+2,6	+3,3	+3,2	+2,7	
E 9	-0,4	-0,4	-0,4	-0,5	-0,5		E 9	+3,4	+3,2	+3,0	+3,1	+3,2	
E 8	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	-0,5	E 8	+3,6	+3,4	+3,2	+3,1	+2,9	+2,7
E 7	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	E 7	+3,8	+3,5	+3,4	+3,2	+3,2	+3,0
E 6	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	E 6	+3,9	+3,6	+3,5	+3,3	+3,3	+3,2
E 5	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	E 5	+4,0	+3,7	+3,6	+3,4	+3,4	+3,3
E 4	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	E 4	+4,1	+3,8	+3,7	+3,6	+3,5	+3,4
E 3	-0,3	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	E 3	+4,2	+3,9	+3,8	+3,7	+3,6	+3,5
E 2	-0,3	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	E 2	+4,4	+4,1	+4,0	+4,0	+3,8	+3,6
E 1		-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	E 1		+4,6	+4,5	+4,4	+4,5	+4,4

Tabelle 2016b, Tarifbereich West, Lohnsteuerklasse I, kinderlos, Steuer 2015

Tabelle 2016b, Tarifbereich West, Lohnsteuerklasse I, kinderlos, Steuer 2015



Beispiel 1:

Jutta Meier, geb. am 31.12.1958, geht ab dem 01.01.2025 in Rente. Man geht von einem konstant bleibenden Bruttogehalt von ca. 3.000 Euro (entspricht ungefähr E 9, Stufe 3) aus.

- Frau Meier erwirbt sich im Laufe von 10 Jahren (01.01.15 – 31.12.24) 25,5 Versorgungspunkte.
- Dem entspricht ab 2025 eine monatlich garantierte Zusatzrente von 102 Euro (= 25,5 Versorgungspunkte x 4 Euro) plus 1 % Rentensteigerung pro Jahr. Steigen die Gehälter jährlich um 2 % im Durchschnitt, liegt die anfängliche Zusatzrente bereits bei 113,60 Euro.

Beispiel 2:

Hermann Fritsch, geb. am 01.01.1965, geht ab dem 01.01.2032 in Rente. Auch hier gehen wir von einem konstant bleibenden Bruttogehalt von ca. 3.000 Euro aus.

- Herr Fritsch erwirbt sich im Laufe der 17 Jahre (01.01.15 – 31.12.31) 43,35 Versorgungspunkte.
- Dem entspricht eine Zusatzrente von monatlich 189,60 Euro. Davon wären 120 Euro bis Ende 2014 garantiert. Nur die restlichen 69,60 Euro stehen unter dem Vorbehalt einer späteren Leistungskürzung.

Hinweis:

Sämtliche Berechnungen erfolgten mit dem Betriebsrentenrechner (für die Zusatzversorgung der VBLklassik15) sowie dem Angebotsrechner (für die freiwillige Betriebsrente nach VBLextra16).

Die Entgeltumwandlung im Rahmen der VBL

Hier wird den Beschäftigten die Chance für eine zusätzliche Absicherung ihrer individuellen Alterssicherung eröffnet.

Dafür können Teile des Gehalts für die betriebliche Altersvorsorge verwendet werden. Diese Beiträge werden vom Arbeitgeber direkt vom Bruttolohn abgezogen und an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) abgeführt.

Der jährliche Mindestbetrag lag im Jahr 2015 bei 212,63 Euro (monatlich 17,72 Euro).



Die private Rentenabsicherung

Generell sollte man darauf achten, dass die Versicherung verständlich und nachvollziehbar ist. Weiterhin sollte man sich flexibel der jeweiligen beruflichen Situation anpassen, damit man notfalls auf persönliche oder berufliche Veränderungen reagieren kann. Während man in jungen Jahren eventuell ein höheres Risiko zugunsten einer besseren Verzinsung eingehen kann, kann man in zunehmenden Alter verstärkt in sichere Anlagen investieren und somit Risiken weitgehend vermeiden.

Wichtige Tipps

Rentenbeantragung:

Die Rente wird grundsätzlich **nur auf Antrag gezahlt** – so will es das Gesetz.

Die Zusatzversorgung der VBL, die sogenannte Betriebsrente, wird ebenfalls nur auf Antrag gewährt. Allerdings hat die VBL das Rentenanspruchsverfahren vereinfacht. Sie kann ab sofort direkt bei der VBL beantragt werden und muss nicht mehr über den Arbeitgeber an die VBL weitergeleitet werden.

Lediglich die Zusatzrenten wegen Erwerbsminderung und Zusatzrenten von Versicherten ohne gesetzlichen Rentenanspruch sind weiterhin über den Arbeitgeber zu beantragen.

20 § TV-L:

Hier ist geregelt, dass Beschäftigte, die am 01. Dezember in einem Arbeitsverhältnis stehen, Anspruch auf die Jahressonderzahlung haben.

Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass jedem Beschäftigten, **der vor dem 01. Dezember, z. B. wegen Rente ausscheidet, die volle Jahressonderzahlung verwehrt wird.**

Wer sich schon jetzt ein Bild über die Höhe der künftigen Rente und Zusatzversorgung machen will, kann sich von der Signal Iduna über die GdP eine kostenlose Versorgungsberechnung mit nachfolgendem Anforderungs-Coupon erstellen lassen.

Dieser kann im Internet über www.gdpbayern.de oder über Euren Tarifvertreter vor Ort angefordert werden.

SIGNAL IDUNA 

[illegible][illegible]

[illegible][illegible]